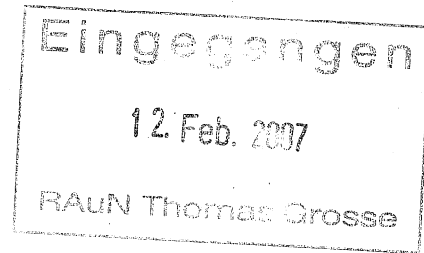


Ausfertigung

12 WF 22/07

41 F 76/06 Amtsgericht Hameln



B e s c h l u s s

In der Familiensache

H

Essen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Grosse

Gerichtsstraße 47, 45355 Essen-Borbeck,

Geschäftszeichen:

gegen

C

Hameln,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Hameln,

Geschäftszeichen:

hat der 12. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle durch den Richter am Oberlandesgericht Walter als Einzelrichter am 5. Februar 2007 beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Hameln vom 11. Dezember 2006 teilweise geändert und die kostenrechtliche Einschränkung der Beiordnung von Rechtsanwalt Grosse dahin geändert, dass sich der Ersatz von Reisekosten zu Verhandlungsterminen vor dem Prozessgericht auf die Kosten eines zusätzlichen Terminvertreters beschränkt werden.

Gründe

Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Dem Antragsteller ist sein Rechtsanwalt weitergehend beizuordnen, als dies das Familiengericht getan hat.

Die angefochtene Entscheidung des Familiengerichts war aufgrund des bisherigen Sach- und Streitstandes zutreffend. Grundsätzlich ist auch der bedürftigen Partei gemäß § 121 Abs. 3 ZPO ein Rechtsanwalt beizuordnen, der beim Prozessgericht niedergelassen ist. Im Hinblick auf diese Regelung enthält der Beordnungsantrag eines nicht bei dem Prozessgericht zugelassenen Rechtsanwalts regelmäßig ein konkludentes Einverständnis mit einer dem Mehrkostenverbot des § 121 Abs. 3 ZPO entsprechenden Einschränkung der Beordnung (BGH, FamRZ 2007, 37).

Bei rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten des Rechtsstreits und den subjektiven Fähigkeiten der Partei kommt die Beordnung eines weiteren Verkehrsanwalts nach § 121 Abs. 4 ZPO in Betracht, BGH, FamRZ 2004, 1362. Dies setzt in der Regel einen besonderen Antrag der bedürftigen Partei voraus. Dabei hat die Partei die Gründe anzugeben, warum hier ein Ausnahmefall vorliegen soll. Den entsprechenden Antrag hat der Antragsteller erst im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 25. Januar 2007 gestellt. Zwar hat der Antragsteller diesen Antrag nicht näher begründet. Die entsprechenden Tatsachen ergeben sich hier jedoch aus der Verfahrensakte. Zunächst ist davon auszugehen, dass es sich bei einem Ehescheidungsverfahren um eine bedeutende und wichtige Angelegenheit handelt. Daher ist es in der Regel gerechtfertigt, wenn die Partei einen Rechtsanwalt an ihrem Wohnort mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanwalt nicht nur das Ehescheidungsverfahren abwickeln, sondern die Partei über die Rechtsfolgen der Scheidung (Unterhalt, Hausrat, Zugewinn etc.) beraten soll. Im Hinblick darauf, dass der Antragsteller türkischer Staatsangehöriger ist, kann auch davon ausgegangen werden, dass dieser entsprechende Beratung benötigt.

Bei dieser Sachlage liegen die Voraussetzungen für eine weitergehende Beiordnung vor. Da sich hier der beigeordnete Rechtsanwalt ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, keine höheren Reisekosten geltend zu machen als Kosten für einen gesonderten Terminsvertreter entstehen, bedarf es keiner Abwägung, ob hier dem beigeordneten Rechtsanwalt die Reisekosten zu erstatten sind oder ein Terminsvertreter beizuordnen ist.

Walter

Ausgefertigt

Celle, 9. Februar 2007



Klaus, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

